

G e s e t z

vom

womit die NÖ.Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert wird
(NÖ.Landarbeitsordnungs-Novelle 1967)

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung der Land-
arbeitsgesetz-Novelle 1965, BGBl.Nr.238, beschlossen:

Die NÖ.Landarbeitsordnung, LGBl.Nr.66/1949, in der Fassung
der Gesetze LGBl.Nr.50/1953, 291/1958, 46/1960, 292/1961,
141/1962, 179/1962 und 58/1965, wird wie folgt abgeändert:

1. Der Abschnitt 7 hat zu lauten:

"Lehrlingswesen

Allgemeine Vorschriften

§ 95

(1) Die berufliche Ausbildung gliedert sich in eine Aus-
bildung für die Landwirtschaft, für die Sondergebiete der
Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.

(2) Die Ausbildung umfaßt:

- a) die Lehre;
- b) die fachliche Fortbildung.

Lehrverhältnis

§ 96

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis.

(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer körperlich
und geistig geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht
erfüllt hat.

(3) Die Lehrlingsausbildung darf nur in einem anerkannten
Lehrbetrieb von einem anerkannten Lehrherrn (§ 102) erfolgen.

(4) Der Lehrling kann auch im elterlichen Betrieb ausge-
bildet werden, sofern die Voraussetzungen des Abs.3 ge-
geben sind (Heimlehre).

(5) Wird der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen, hat er Kost und Wohnung zu erhalten.

(6) Jedem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung unter entsprechender Berücksichtigung gewährter Naturalleistungen (§ 101).

(7) Der Lehrherr ist auf Verlangen verpflichtet, im Falle des § 103 Abs.1 lit.a den Lehrling noch drei Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses zu behalten (Behaltspflicht).

Lehrzeit

§ 97

(1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungszweigen drei Jahre. Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 107) kann die Lehrzeit unter Beachtung auf den von der Prüfungskommission vorgeschriebenen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung höchstens um ein Jahr verlängern, wenn der Lehrling den praktischen Teil der Prüfung (Abs.5) nicht bestanden und die Prüfung zur Gänze zu wiederholen hat.

(2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann. Nach Ablauf der Probezeit ist das Lehrverhältnis von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in die Lehrlingsstammrolle einzutragen. Für die Berechnung der Dauer der Lehrzeit (Abs.1) gilt eine Probezeit nur dann als Lehrzeit, wenn der Lehrvertrag gemäß § 98 Abs.5 genehmigt wurde.

(3) Inwieweit der Besuch einschlägiger Fachschulen auf die Dauer der Lehrzeit angerechnet wird, bestimmt die NÖ.Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung.

(4) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling vom Lehrherrn, im Falle des Todes des Lehrherrn (§ 103 Abs.1 lit.c) von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, ein Zeugnis auszustellen.

Dieses Zeugnis hat die Bezeichnung des Lehrbetriebes, den Namen des Lehrherrn, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings sowie Angaben über den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses und den Ausbildungszweig (§ 95 Abs. 1) zu enthalten.

(5) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit kann sich der Lehrling nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung der Facharbeiter- oder der Gehilfenprüfung unterziehen. Wird die Prüfung bestanden, ist dem Lehrling ein Prüfungszeugnis auszustellen.

Lehrvertrag

§ 98

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling ist durch einen Vertrag (Lehrvertrag) zu regeln.

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform. Er ist vor Antritt der Lehre zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Lehrling andererseits abzuschließen. Ist der Lehrling minderjährig, so ist der Lehrvertrag für den Lehrling von seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) abzuschließen. In diesem Fall bedarf es gemäß § 98 a des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 238, nicht der Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes.

(3) Der Lehrvertrag muß enthalten

- a) die Bezeichnung des Lehrbetriebes sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrherrn;
- b) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings und im Falle dessen Minderjährigkeit den Namen und Wohnort seines gesetzlichen Vertreters (Vormundes);
- c) die Bezeichnung des Ausbildungszweiges;
- d) das Datum des Vertragabschlusses und die Dauer des Lehrverhältnisses;

- e) die Angabe der gesetzlichen Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings;
- f) die Höhe der Lehrlingsentschädigung sowie Vereinbarungen über allfällige Naturalleistungen und die Bezahlung der Prüfungsgebühren.

(4) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat einen Musterlehrvertrag in den Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung kundzumachen.

(5) Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Zu diesem Zwecke ist der abgeschlossene Lehrvertrag vom Lehrherrn spätestens vier Wochen nach Antritt der Lehre in vier Ausfertigungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorzulegen, die den Lehrvertrag, wenn er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, zu genehmigen hat. Je eine Ausfertigung des genehmigten Lehrvertrages ist dem Lehrherrn, dem Lehrling (im Falle seiner Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter oder Vormund) und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übermitteln; eine Ausfertigung verbleibt bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Entspricht der Lehrvertrag nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, so hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Genehmigung zu versagen.

(6) Im Falle der Heimlehre (§ 96 Abs. 4) bedarf es keines schriftlichen Lehrvertrages; der Lehrherr ist lediglich verpflichtet, den Beginn des Lehrverhältnisses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich anzuzeigen (Lehranzeige). Die Bestimmungen der Abs. 3 und 5 gelten sinngemäß.

(7) Der Lehrvertrag erlischt mit Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 103).

Pflichten des Lehrlings

§ 99

(1) Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Treue und Gehorsam verpflichtet; er hat den Anordnungen des Lehrherrn willig und genau nachzukommen und die ihm übertragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft auszuführen.

(2) Der Lehrling ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten, die ihm anvertrauten Geräte und Maschinen pfleglich zu behandeln und mit den ihm anvertrauten Tieren sorgsam umzugehen.

(3) Er ist schließlich verpflichtet, den vorgeschriebenen Berufsschulunterricht und die Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Pflichten des Lehrherrn

§ 100

Der Lehrherr ist verpflichtet

- a) den Lehrling in seinem Fach gründlich auszubilden und mit allen Arbeiten, die für den Beruf notwendig sind, vertraut zu machen;
- b) den Lehrling zu Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten anzuleiten;
- c) dem Lehrling ohne Schmälerung der Lehrlingsentschädigung die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit einzuräumen, die notwendigen Fahrtkosten zum und vom Schulort zu tragen, den Lehrling zum Besuch des Unterrichts anzuhalten und die Überwachung des Schul- oder Kursbesuches durch An- und Abmeldung bei der Schul- oder Kursleitung zu ermöglichen;
- d) den Lehrling auf die Gefahren der Arbeit und insbesondere auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und die notwendigen Geräte und Maschinen in unfallsicherem Zustand zur Verfügung zu stellen.

, Lehrlingsentschädigung

§ 101

Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung nach folgenden Richtlinien:

1. In der Landwirtschaft und in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
 - a) Freie Station, oder in Betrieben wo dies nicht üblich ist, die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;
 - b) eine Bargeldentschädigung von mindestens 50 v.H. im ersten Lehrjahr, 70 v.H. im zweiten Lehrjahr, 90 v.H. im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines landwirtschaftlichen Facharbeiters bzw. Gehilfen.

2. In der Forstwirtschaft:
 - a) Die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;
 - b) eine Bargeldentschädigung von mindestens 70 v.H. im ersten Lehrjahr, 80 v.H. im zweiten Lehrjahr, 90 v.H. im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines Forstarbeiters.

3. Falls ein Kollektivvertrag nicht besteht, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle das Ausmaß der Deputate und die Höhe der Bargeldentschädigung unter Berücksichtigung des im betreffenden Berufszweig üblichen Facharbeiter- bzw. Gehilfenlohnes zu bestimmen."

Anerkennung als Lehrbetrieb

und als Lehrherr

§ 102

(1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darf nur dann als Lehrbetrieb anerkannt werden, wenn er durch seine Größe, seine Art und seine den Vorschriften der §§ 71 und 72 entsprechenden betrieblichen Einrichtungen, eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Ausbildungszweig (§ 95 Abs.1) gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.

(2) Als Lehrherr darf nur jemand anerkannt werden, dessen Lebenswandel in staatsbürgerlicher und sittlicher Hinsicht einwandfrei ist und der die erforderliche fachliche Eignung (Abs.3) aufweist.

(3) Als für die Lehrlingsausbildung fachlich geeignet sind anzusehen:

- a) Personen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung;
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten;
- c) Personen, die in dem jeweiligen Ausbildungszweig die Meisterprüfung abgelegt haben;
- d) Absolventen der Bundesförsterschulen für den Ausbildungszweig "Forstwirtschaft".

(4) Eine juristische Person kann nur dann als Lehrherr anerkannt werden, wenn im Betrieb (Abs.1) ein Dienstnehmer mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist, der die Voraussetzungen nach Abs.2 und 3 erfüllt.

(5) Abs.4 gilt sinngemäß für sonstige Betriebsinhaber, in deren Händen nicht die Leitung des Betriebes (Abs.1) liegt, sowie für jene Betriebsinhaber, die den Betrieb zwar leiten, jedoch die Voraussetzungen nach Abs.2 und 3 nicht erfüllen.

(6) Eine Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrherr ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hiefür nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist eine Anerkennung als Lehrherr zu widerrufen, wenn dieser sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen hervorkommen, die den Lehrherrn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

(7) Eine Verurteilung des Lehrherrn wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer

ebensolchen Übertretung zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen durch Erlöschen der Anerkennung als Lehrherr nach sich.

(8) Die Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß, wenn die den Widerruf bzw. das Erlöschen der Anerkennung als Lehrherr begründende Tatsache in der Person des mit der Ausbildung der Lehrlinge betrauten Dienstnehmers (Abs. 4 und 5) eintritt.

(9) Die Anerkennung als Lehrbetrieb und als Lehrherr sowie ihr Widerruf obliegen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Ende des Lehrverhältnisses und Wechsel
der Lehrstelle

§ 103

(1) Das Lehrverhältnis endet

- a) mit Ablauf der Dauer der Lehrzeit (§ 97 Abs. 1);
- b) mit der Lösung des probeweisen Lehrverhältnisses (§ 97 Abs. 2);
- c) mit dem Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings;
- d) mit dem Eintritt der Unmöglichkeit der Erfüllung der vom Lehrherrn oder vom Lehrling eingegangenen Verpflichtungen;
- e) durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 104);
- f) durch Kündigung (§ 105);
- g) bei Auflösung des Lehrbetriebes;
- h) im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrherr (§ 102 Abs. 6 bis 8).

(2) Die Beendigung des Lehrverhältnisses gemäß Abs. 1 lit. a, lit. b, lit. c zweiter Fall, lit. d, lit. f und lit. g hat der Lehrherr, die Beendigung des Lehrverhältnisses gemäß Abs. 1 lit. c erster Fall, der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter (Vormund) unverzüglich der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

(3) Die Beendigung des Lehrverhältnisses oder der Wechsel der Lehrstelle sind von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Lehrlingsstammrolle einzutragen.

Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 104

(1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrherrn,

- a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Berufes untauglich ist;
- b) wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrherrn unwürdig erscheinen läßt;
- c) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
- d) wenn der Lehrling über sechs Monate wegen Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
- e) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft gehalten wird;

2. des Lehrlings,

- a) wenn der Lehrherr die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
- b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
- c) wenn der Lehrherr den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, den Lehrling mißhandelt oder es unterläßt, ihn vor Mißhandlungen durch Familienangehörige oder Mitbeschäftigte zu schützen;
- d) wenn der Lehrherr dauernd die Bestimmungen des § 76 verletzt.

(2) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit auch einvernehmlich gelöst werden.

(3) Die Auflösung des Lehrverhältnisses bedarf der Zustimmung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 gegeben sind.

Kündigung

§ 105

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert oder wenn er von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

Verzeichnis der Lehrbetriebe und der Lehrherrn

§ 106

Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrherrn aufzulegen. Eine Durchschrift dieses Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

§ 107

(1) Der Landes- Landwirtschaftskammer obliegt unter Mitwirkung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich die Vollziehung auf dem Gebiete des Lehrlingswesens und der Meisterausbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der NÖ. Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. Zur Durchführung dieser Auf-

gaben ist bei der Landes- Landwirtschaftskammer eine "Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle" einzurichten. Diese führt ihre Geschäfte unter der Leitung eines Ausschusses.

(2) Der Ausschuß besteht aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einem Stellvertreter, welche rechtskundig sein müssen, und je drei Vertretern mit je einem Ersatzmann der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer; diese werden über Vorschlag ihrer gesetzlichen Interessenvertretungen von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Den Sitzungen des Ausschusses ist ein von der Landesregierung zu entsendender, mit den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Berufsausbildungswesens vertrauter Bediensteter und ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen. Die Mitgliedschaft zum Ausschuß ist ein Ehrenamt.

(3) Der Ausschuß ist vom Vorsitzenden (Stellvertreter) nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt zu erfolgen.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) und wenigstens je zwei Mitglieder (Ersatzmänner) aus der Gruppe der Dienstgeber wie aus der Gruppe der Dienstnehmer anwesend sind. Stimmberechtigt ist außer dem Vorsitzenden stets nur die gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer. Sind die Mitglieder einer Gruppe in Überzahl, so haben in dieser Gruppe die dem Alter nach jüngsten Mitglieder, soweit sie überzählig sind, kein Stimmrecht. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt mit.

(5) Der Ausschuß beschließt eine Geschäftsordnung, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält.

Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(6) Gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

(7) Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Die Verordnungen sind unter Hinweis auf die erfolgte Zustimmung jedenfalls in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung kundzumachen. Sie werden, wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, rechtswirksam nach Ablauf des Tages, an dem das Stück der Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung, das die Verordnung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Übergangsbestimmung

§ 108

Personen, die vor dem 31. Dezember 1970 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernehmen, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 102 Abs. 3 als Lehrherr anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann."

2. § 116 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) "Die Mitglieder des Betriebsrates werden auf die Dauer von drei Jahren durch unmittelbare und geheime Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes berufen."

3. § 124 Abs. 3, zweiter Satz, hat zu lauten:

"Die Vertrauensmänner werden durch unmittelbare und geheime

Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt."

4. § 134 Abs.1 hat zu lauten:

(1) "Übertretungen der Vorschriften der §§ 39 Abs.1, 56 bis 63, 71 bis 77, 80, 82 bis 85, 96 Abs.3 und 7, 98 Abs.5 und 6, 100 lit.c), 103 Abs.2, 104 Abs.3, 116 Abs.9, 122 und 132 werden von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zu S 1.000.- oder Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen können auch beide Strafen nebeneinander verhängt werden."